

GZ: (wird von der LLST ausgefüllt)

Ausbildungsdokumentation

für den Lehrberuf

Kraftfahrzeugtechnik

 Lehrling: Vorname(n), Zuname(n)

 Ausbildungsbetrieb

 Ausbilder: Titel, Vorname(n), Zuname(n)

 Beginn der Ausbildung

 Ende der Ausbildung

 Lehrzeit: **3 ½ Jahre**

L e h r j a h r e

Pos.	Fertigkeiten und Kenntnisse lt. Ausbildungsvorschriften	½	1.	1 ½	2.	2 ½	3.	3 ½
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe							
2.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsmöglichkeiten							
3.	Grundausbildung in der mechanischen Bearbeitung von Metallen und Kunststoffen (wie Messen, Feilen, Sägen, Bohren und Senken, Reiben, Schleifen, Gewindeschneiden, Fügetechnik, Trennschleifen)							
4.	Herstellen von lösbaren und unlösbaren Verbindungen: Schraubverbindungen, Nietverbindungen und Stiftverbindungen, Weichlöten, Hartlöten, Kleben, Gasschmelzschweißen, Elektroschweißen, Schutzgasschweißen							
5.	Kenntnis und Anwendung englischer Fachausdrücke							
6.	Lesen von Schaltplänen und schematischen Funktionszeichnungen							
7.	Kenntnis zur Feststellung von Fehlern, Diagnosen erstellen, Fehlerbeurteilung und -behebung							
8.	Kenntnis der angewandten Elektrik und Elektronik im Kraftfahrzeug							
9.	Prüf-, Montage-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an Rahmen, Fahrwerk, Auspuffanlagen, Batterie-, Zünd- und Lichtanlagen, Filter, Ketten und Riementrieben, Federungs-, Dämpfungs- und Radführungssystemen							



L e h r j a h r e

Pos.	Fertigkeiten und Kenntnisse lt. Ausbildungsvorschriften	½	1.	1 ½	2.	2 ½	3.	3 ½
10.	Kenntnis über Reifen und deren Zuordnung							
	Grundkenntnisse über Überprüfen und Instandsetzen von Reifen, Felgen und Schläuchen sowie das Auswuchten von Rädern							
11.	Kenntnis über Treib-, Kühl- und Schmierstoffe							
12.	Kenntnis von Gemischaufbereitungsanlagen							
13.	Prüf-, Montage-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an Gemischaufbereitungsanlagen							
14.	Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten der Blechbearbeitung, der Havarierarbeiten einschließlich Ausrichten und Spannen, des Korrosionsschutzes und der Lackierung							
15.	Beseitigung von Korrosionsschäden							
16.	Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten über Austausch und Reparatur der Verglasung							
17.	Kenntnis über Anwendung von Kunststoffmaterialien sowie deren Instandsetzung und Klebung							
18.	Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten über Instandsetzungsarbeiten von Sitzen und Tapezierung							
19.	Ausbau und Einbau von Aggregaten							
20.	Prüf-, Montage-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an Lagerungen							
21.	Kenntnis in Mess-, Regel- und Steuerungstechnik							
22.	Bedienen von Messgeräten, Prüfeinrichtungen und Testeinrichtungen							
23.	Kenntnis über Kupplungen, Getriebe und Ausgleichsgetriebe							
	Kenntnis von voll- und halbautomatischen Getrieben							
24.	Prüf-, Montage-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten von Kupplungen, Getriebe und Ausgleichsgetriebe							
25.	Kenntnis der Teil- und Gesamtfunktion von Motoren, Fahrwerk, Triebwerk, Karosserien, elektrischen Einrichtungen, Bremsfunktionen, Aggregaten, Einzelteilen							
26.	Prüf-, Montage-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten der kraftübertragenden Mechanik des Motors, der Kolben, Lager, Kurbelwelle, des Zylinderkopfes mit Ventilen und der übrigen Motorteile							
27.	Prüf-, Montage-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten elektrischer und elektronischer Aggregate einschließlich der Zündanlagen							
28.	Prüf-, Montage-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten von Bremsanlagen und Bremssystemen							
29.	Kenntnis von Lenksystemen							
30.	Prüf-, Montage-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten von Lenksystemen							
31.	Vermessen und Korrektur der Lenkgeometrie und des Fahrwerks							
32.	Grundkenntnisse für Fahrzeugkonstruktionen							
33.	Kenntnis der Auspuff- und Abgasreinigungsanlagen							
34.	Kenntnis von elektrischen und elektronischen Sicherheits- und Komforteinrichtungen							
35.	Kenntnis von Hydraulik und Pneumatik							
36.	Grundkenntnisse der kraftfahrtechnischen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen							
37.	Grundkenntnisse der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle							
38.	Kenntnis des kundengerechten Verhaltens und der kundengerechten Kommunikation							
39.	Kenntnis des fachgerechten Verhaltens gegenüber Kunden							



L e h r j a h r e

Pos.	Fertigkeiten und Kenntnisse lt. Ausbildungsvorschriften	½	1.	1 ½	2.	2 ½	3.	3 ½
40.	Kenntnis über den Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmaßnahmen							
41.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften und Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit							
42.	Die für den Beruf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls							
43.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)							
44.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften							

(2) Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

Falls zutreffend, Angabe welche Berufsbildpositionen (BBP) über Kurse oder über Ausbildungsverbundmaßnahmen vermittelt werden:

BBP:			
von: bis:			
Kursunternehmen / Verbundbetrieb			

BBP:			
von: bis:			
Kursunternehmen / Verbundbetrieb			

Zusätzliche Maßnahmen in der Ausbildung

Nachhilfe			
Coaching/Mediation			
Kurse/Seminare/Workshops			
Prüfungsvorbereitung			

Durchgeführte Abstimmungsgespräche

	Datum	Unterschrift Ausbilder	Unterschrift Lehrling
1. Lehrjahr			
2. Lehrjahr			
3. Lehrjahr			
3 ½. Lehrjahr			